

Satzung

des

Musikzug "Rheingold" Mainz 1978 e.V.



Rheingold
Mainz
Show & Brass
www.mrmz.de

Satzung
des
Musikzug "Rheingold" Mainz 1978 e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen "Moderner Musikzug Rheingold Mainz e.V.".

§ 2

Der Sitz ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Der Verein bezweckt die Pflege der Musik durch den Musikzug und beteiligt sich an Umzügen und Festveranstaltungen.

§ 4

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) inaktiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Für Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ist bei Eintritt die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten, der Anmeldung folgenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid berät auf Beschwerde des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung. Der Entscheid ist auf jeden Fall dem um die Aufnahme Nachsuchenden schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Aktive und inaktive Mitglieder unterliegen denselben Aufnahmebedingungen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Er ist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, er muss also spätestens am 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst ein Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte und vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Bei freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschluss eines aktiven Mitglieds hat dieses die im Aktiven-Vertrag festgesetzten Abfindungssummen an den Verein zu entrichten (Näheres regelt der Aktiven-Vertrag, welcher Bestandteil der Satzung ist.).

B. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Es wird eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung die gleichfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 10

Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Titel "Ehrenmitglied" ist eine Auszeichnung. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Ernennung ist eine besondere Urkunde auszufertigen.

§ 11

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

C. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand
- b) aus dem erweiterten Vorstand

zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

- 1. aus dem 1. Vorsitzenden
- 2. aus dem 1. Geschäftsführer, der zugleich 1. Schriftführer ist aus dem 2. Geschäftsführer, der zugleich 2. Schriftführer ist
- 3. aus dem 1. Schatzmeister

zu b) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Zeugwart.

§ 14

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Geschäftsjahren gewählt. Wählbar ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied mit folgenden Einschränkungen:

- 1. in den geschäftsführenden Vorstand erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. in den erweiterten Vorstand nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher den Grund ihrer Abwesenheit sowie die Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl der Generalversammlung schriftlich zu Protokoll geben. Liegt diese schriftliche Zustimmung nicht vor, sind die Mitglieder weder wählbar noch wiederwählbar.

§ 15

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim oder per Akklamation, wie es die jeweilige Situation erfordert. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl.

§ 16

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 1. und 2. Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer nur bei Verhinderung durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten werden können. In den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auch soll eine Anwesenheitsliste aufgelegt sein. Alle Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich. Sie haben kein Recht für selbständige Ausgaben. Evtl. Repräsentationsausgaben bedürfen der Anerkennung des Vorstandes.

§ 19

Die Auszahlungen des 1. Schatzmeisters aus dem Vereins-Vermögen erfolgen im Einverständnis mit dem gesamten Vorstand.

§ 20

Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden und ist berechtigt, in diese geeignete Mitglieder zu berufen.

§ 21

Die Revisoren zur Prüfung des gesamten Geschäftsverkehrs wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Er gehört nicht dem Vorstand an.

Ein Revisor kann in sein Amt in laufender Folge nicht wiedergewählt werden. Den Revisoren ist spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der Jahreskassenbericht mit allen Belegen vorzulegen. Über das Ergebnis seiner Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 23

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- d) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

§ 25

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

§ 26

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 27

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden den Antrag für dringlich erklären.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern zuzustellen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Der Rechtsausschuss besteht aus dem gesamten Vorstand. Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen; insbesondere über deren Zuständigkeit,
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und den Vereins- bzw. Organmitgliedern mit Ausnahme der Mitgliederversammlung über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten,
- d) ferner für die Verhängung von Disziplinarstrafen.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der einfache Rechtsweg geöffnet.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 30

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen diese Satzung und gegen die Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuss (Vorstand) berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße bis € 150,-

Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

Nummer 4. des Aktiven-Vertrags bleibt davon unberührt.

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, oder wenn die Mitgliederzahl auf drei herabsinkt.

Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen wohltätigen Zwecken zu.

Diese Satzung ist am 20. September 1988 errichtet.

Moderner Musikzug
"Rheingold"
Mainz

Bestandteile der Satzung

1. Beitragsordnung

a) Erwachsene

42,00 €

b) Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

21,00 €

c) Familienbeitrag

90,00 €

d) Aufnahmegebühr einmalig

10,00 €

Bei Barzahlung beträgt die Aufnahmegebühr einmalig

20,00 €

Stand 01.01.2016

2. Aktiven-Vertrag

Der Aktiven-Vertrag ist zwar Bestandteil dieser Satzung
wird aber momentan nicht angewendet.

Moderner Musikzug
"Rheingold"
Mainz